



## Mittelständische Unternehmen und der Nachhaltigkeitsbericht: zusätzliche Belastung oder eine neue Chance

Die EU hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens<sup>1</sup> zum Klimaschutz im Jahr 2015 und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>2</sup> zu wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen bekannt. Im Rahmen des European Green Deals<sup>3</sup>, mit dem Ziel, Europa bis 2050 als ersten klimaneutralen Kontinent zu positionieren, werden neue rechtliche Rahmenbedingungen für eine Vielzahl an Unternehmen geschaffen. Die Corporate Sustainability Reporting Directive<sup>4</sup> (CSRD) bringt eine Reihe an Offenlegungsanforderungen im Lagebericht mit sich.

### European Green Deal

Ende 2019 wurde in einer außerordentlichen Sitzung des europäischen Parlaments der *European Green Deal* vorgestellt. Dieses Strategiepapier widmet sich der Umgestaltung der europäischen Wirtschaft hin zu einer nachhaltigen Zukunft und ist in diesem Zusammenhang ein Sammelsurium zahlreicher Initiativen, Gesetzgebungen und Fördermaßnahmen. Ein zentraler Eckpfeiler ist die Lenkung der finanziellen Mittel in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. In diesem Sinne wurde der *Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem*<sup>5</sup> ins Leben gerufen, welcher

wiederrum u.a. die CSRD sowie die *EU-Taxonomie VO*<sup>6</sup> umfasst.

### CSRD

Durch die *Corporate Sustainability Reporting Directive* erfährt die bisherige *Non-Financial Reporting Directive*<sup>7</sup> (NFRD), welche einen überschaubaren Unternehmenskreis seit dem Geschäftsjahr 2017 verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformation offen zu legen, ein grundlegendes Update. Die CSRD, welche in Österreich in das *Nachhaltigkeitsberichtsgesetz* (NaBeG) umgesetzt wird, gibt sowohl neue *Berichtspflichten* als auch einen deutlich

<sup>1</sup> [Übereinkommen von Paris \(bmu.de\)](https://www.bmu.de)

<sup>2</sup> [ar70001.pdf \(un.org\)](https://www.un.org)

<sup>3</sup> [Ein europäischer Grüner Deal - Consilium \(europa.eu\)](https://www.europa.eu)

<sup>4</sup> [IMMC.COM%282021%29189%20final.DEU.xhtml.1 DE ACT\\_part1\\_v2.docx \(europa.eu\)](https://www.immc.com)

<sup>5</sup> [resource.html \(europa.eu\)](https://www.europa.eu)

<sup>6</sup> [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852)

<sup>7</sup> [Directive - 2014/95 - EN - NFRD - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095)



erweiterten Anwendungsbereich (Abbildung 2) vor. Neben kapitalmarktorientierten Unternehmen (unabhängig von ihrer Größe) sind nunmehr auch nach der Definition des UGB große Unternehmen zur Offenlegungspflicht nichtfinanzieller Informationen umfasst. Die Regelungen für große Unternehmen werden für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2025 gelten.

Die erklärten Ziele sind europaweite Standardisierung, Transparenz und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen, welche Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte umfassen. Die Berichtspflichten der CSRD erstrecken sich u.a. auf Geschäftsmodell und -Strategie, Ziele und Maßnahmen, Rolle der Organe, Beschreibung und Management der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss zukünftig im Lagebericht erfolgen und steht

somit auf einer Stufe mit der Finanzberichterstattung. Weiters muss dies in dem elektronischen maschinenlesbaren Format ESEF (European Single Electronic Format) erfolgen und extern einer Prüfung unabhängiger Dritter unterzogen werden.



Abbildung 1: Kernelemente der CSRD

	Mitarbeiter:innen Ø Jahresmittel	Bilanzsumme in €	Nettoumsatzerlöse in €	Verpflichtung ab	
				PIE	Non-PIE
<b>Groß</b>	> 250	> 25 Mio.	> 50 Mio.	NFRD: 2024	2025
				2025	
<b>Mittel</b>	50 - 250	5 - 25 Mio.	10 - 50 Mio.	2026*	-
<b>Klein</b>	10 - 50	450k - 5 Mio.	900k - 10 Mio.	2026*	-

Abbildung 2: Wer muss berichten? Der erweiterte Anwendungsbereich der CSRD

Mindestens 2 Kriterien müssen erfüllt sein

\* KMU Voluntary Opt-Out bis zur Berichterstattung GJ 2028, eine schlüssige Erklärung im Geschäftsbericht ist notwendig



## ESRS

Die *European Sustainability Reporting Standards*<sup>8</sup> sind einheitliche Offenlegungsanforderungen für Nachhaltigkeitsinformationen jener Unternehmen, welcher der CSRD unterliegen. Die Ziele sind die Förderung der Transparenz und Quantifizierung von Nachhaltigkeitsleistungen sowie die Steigerung der Qualität und des Umfangs der zu berichtenden Informationen. Man unterscheidet zwischen *Querschnittsstandards*, welche von allen Unternehmen unmittelbar anzuwenden sind, und *themenspezifischen Standards*, welche auf Basis der durchgeführten *Wesentlichkeitsanalyse* des Unternehmens zu berichten sind. *Sektorspezifische Standards* befinden sich aktuell in der Ausarbeitung und sind voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2026 anzuwenden.

### Doppelte Wesentlichkeit

Eine Wesentlichkeitsanalyse ist verpflichtend von jedem Unternehmen zu Beginn des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen. Sie definiert einen Teil der Berichtsinhalte und ist daher von zentraler Bedeutung. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalysen der Unternehmen können auch innerhalb einer Branche, beispielsweise aufgrund unterschiedlichster Geschäftsmodelle, regionaler Gegebenheiten,

Querschnittsstandards		
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen		
ESRS 2 Allgemeine Angaben (Abgabepflicht)		
Themenspezifische Standards		
Environment	Social	Governance
ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

Abbildung 3: Systematik der ESRS  
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL\\_202302772](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302772)

Serviceangebote, Mitarbeiter:innen- oder Lieferant:innenstruktur, divers ausfallen.

In diesem Prozess beschäftigt man sich individuell und strukturiert mit Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sowohl Einfluss auf die Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette nehmen, als auch von derselben auf Umwelt und Gesellschaft ausgehen. Die Stakeholder:innen-Einbindung ist in diesem Zusammenhang obligatorisch.

<sup>8</sup> [Delegierte Verordnung - EU - 2023/2772 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)



## EU-Taxonomie VO

Unterliegt ein Unternehmen der CSRD, so unterliegt es auch automatisch der *EU-Taxonomie Verordnung*. Diese beiden Regulierungen gehen Hand in Hand.

Sie stellt ein Klassifizierungssystem dar und enthält Vorgaben zur Erfassung, Dokumentation und Offenlegung *ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten*, welche sich mit *sechs Umweltzielen* beschäftigen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

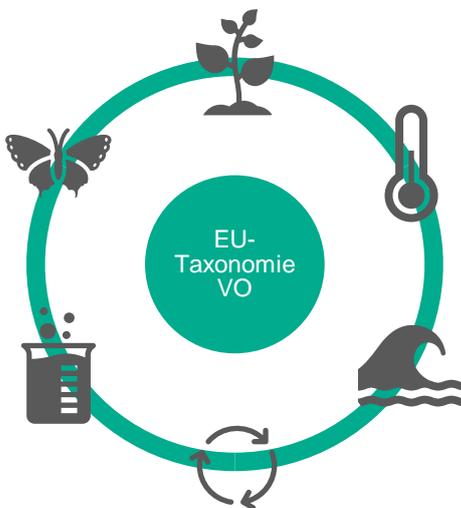


Abbildung 4: Sechs Umweltziele

Als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und somit als *taxonomiekonform* („EU Taxonomy Alignment“) gelten gemäß den Kriterien der Verordnung Aktivitäten, die dem *Drei-Level-Test* standhalten:

1. Aktivität leistet einen *wesentlichen Beitrag* zu zumindest einem der sechs Umweltziele („substantial contribution“)
2. Aktivität stellt *keine erhebliche Beeinträchtigung* der anderen Umweltziele dar („do no significant harm“)
3. Die *sozialen Mindestanforderungen* („minimum social safeguards“) werden eingehalten

Dies mündet in der Offenlegung von drei Kennzahlen im Lagebericht: Anteile ökologisch nachhaltiger *Umsatzerlöse* (Turnover), *Investitionen* (CapEx) und *Betriebsausgaben* (OpEx).

Da Banken und Versicherungen selbst der CSRD und somit der EU-Taxonomie VO unterliegen, werden diese Daten auf der Ebene der Finanzdienstleister gesammelt und weiterverarbeitet. Sie erkennen den langfristigen Wert nachhaltig agierender Unternehmen und sind eher bereit, in diese zu investieren und bewerten nicht mehr allein aufgrund finanzieller Kennzahlen.



## Fazit

Die Auswirkungen des Klimawandels und der gesellschaftlichen Veränderungen sind im österreichischen Mittelstand angekommen. Fachkräftemangel, häufiger auftretende Extremwetterereignisse und damit verbundene Naturkatastrophen, volatile Märkte und Lieferketten erschweren schon heute die Planung des gesamten Betriebs und erhöhen die Unsicherheit. Die neuen regulatorischen Verpflichtungen werden allzu schnell als zusätzliche Belastung und Datenfriedhof abgetan. Auf den zweiten Blick erkennt man jedoch die Möglichkeiten eines effektiven Risikomanagementtools und die Chance, neue Geschäftsfelder zu erschließen. Nachhaltigkeitsmanagement und transparentes Reporting fördern nicht nur das Image des Unternehmens und locken dadurch umweltbewusste Kund:innen, Geschäftspartner:innen, insbesondere jene, welche der CSRD unterliegen, werden verstärkt nachhaltige Angebote in Anspruch nehmen um die eigenen Kennzahlen zu verbessern und Informationen dazu fordern.

## Unser Ansatz



Stand: Februar 2024

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne!



**Kathrin Proprentner, MSc.**  
Partner

[kathrin.proprentner@crowe-sot.at](mailto:kathrin.proprentner@crowe-sot.at)



**Mag. Thomas Wallner**  
Director

[thomas.wallner@crowe-sot.at](mailto:thomas.wallner@crowe-sot.at)



**DI Vanessa Schüller**  
ESG Expert

[vanessa.schueller@crowe-sot.at](mailto:vanessa.schueller@crowe-sot.at)